

Telegraphen-Kalender.

Pneumatische (Rohr-)Post und Telephon. Telegraphen-Stationen und Aufgabämter in Wien und Umgebung.

Schlagwörter-Verzeichniß.

(Die Zahlen bedeuten die Seitenzahl.)

Verzeichniß der Telegraphenämter in Wien und Umgebung . . . 168	Gebühren-Berechnung 170	Offen zu bestell. Telegr. 172	Telephonlinien . . . 173
Adresse . . . 169	Gebühren-Erhebung bei der Aufgabe . . 170	Deffentliche Telephonstellen in Wien . . . 173	Terzierung . . . 174
Antwort bezahlt . . . 169	Gebühren für Oesterreich-Ungarn . . 170	Phonogramme . . . 172	Unentgeltliche Telegramme . . . 174
Aufbewahrungsfrist . . 169	Gebühren f. d. übrigen europäischen Verkehr 170	Reclamationen . . . 172	Unterschrift . . . 174
Aufgabescheine . . . 169	Gebühren f. d. außer-europäischen Verkehr. 171	Pneumatik (Rohrpost) 172	Verantwortlichkeit . . 174
Berichtigungs-Telegramme . . 169	Geheime Telegramme 171	Rückvergütungen . . 172	Witterungs-Telegramme 174
Chiffrierte Telegramme 170	Gelbanweisungen-Telegramme . . . 171	Sprechgebühren . . . 172	Weiterbeförderung . . 174
Collation. Telegramme 170	Vocal-Telegramme . 172	Staats-Telephon . . . 173	Wortzählung und Weispielspiele . . . 175
Dringende Telegramme 170	Nachzus. Telegramme . 172	Stempelstichtige Telegramme . . . 173	Zu eigenen Händen . 175
Empfangs-Anzeigen . . 170		Telegramm-Adresse . 173	Zurückziehen der Telegramme . . . 175
Frankirung . . . 170		Telegramme in offener Sprache . . . 173	

Verzeichniß der Telegraphenämter in Wien und Umgebung.

Die den Telegraphenstationen beige setzten Buchstaben bedeuten: N Station mit permanentem Dienst (Tag und Nacht), C Station mit vollem Tagdienst, L Station mit beschränktem Tagdienst, FL mit Eisenbahn-Telegraphen-Station, B während der Sommer- oder Badesaison, ⊙ Pneumatische (Rohrpost-)Station.

Die Gebühr für ein gewöhnliches Telegramm beträgt zwischen den unter A und B angeführten Telegraphenämtern: für jedes Wort 1 kr., mindestens jedoch 20 kr.

A. In Wien.

I. Innere Stadt. Börse, Schottenring 16*) ⊙ C, Bräunerstraße 2 C, Canova-gasse 5 C, Eßiggasse 2 C, Fleischmarkt 19 ⊙ C, Friedrichstraße 6 C, Franz Josefs-Quai, Eßling-gasse 4 C, Gonzagagasse 5 C, Hauptpostamt N (von 9 Uhr Abds. bis 7 Uhr Fröh), Hoher Markt 9 C, Kärntnering Nr. 3 ⊙ C, Minoritenplatz 9 C, Rathhaus ⊙ C, Reichsrath ⊙ C, Telegraphengebäude ⊙ N.

II. Leopoldstadt. Brigittenau, Feinzel-manng. 1 C, Gd. Carl-Platz 6 L, Franzensbrückenstraße 19 C, Freudenau (wenn Rennen) C, Kaisermühlen, Schüttaustraße 50 L, Lagerhaus L, Mühlfeldgasse 18 L, Nordbahnhof FN, Nordwestbahnhof FN, Nordwestbahnstraße 23 N, Praterstraße 7 und 54 C, Productenbörse ⊙ C, Rotunde (bei Ausstellungen) C, Laborstraße 18 C, und 27 ⊙ C, Untere Augartenstraße 26 L, Stephaniestraße ⊙ C.

III. Landstraße. Aspbangbahnhof FL, Boerhavegasse 2 C, Erdbergerstraße 61 C, Gärtner-gasse 17 C, Hauptstraße 65 ⊙ C, Hintere Zoll-amtsstraße 1 C, Marokkanergasse 17 C, St. Marx, Viehhof L, Löwengasse 22 (Heßgasse 35) C.

IV. Wieden. Favoritenstraße 32 C, Hauptstraße 85 L, Neumanngasse 3 ⊙ C, Welvedere-gasse 17 L, Nesselgasse 5 L.

V. Margarethen. Hundstürmerplatz 7 ⊙ C, Hundstürmerstraße 26 C.

VI. Mariahilf. Gumpendorferstraße 63 C, Magdalenenstraße 67 ⊙ C, Mittelgasse 2 ⊙ L, Neltengasse 3 C.

VII. Neubau. Schranngasse 1—3 C, Stifts-gasse 13 ⊙ C, Zieglergasse 8 ⊙ C, Bernardgasse 12 ⊙ C.

VIII. Josefstadt. Maria-Trengasse 4 ⊙ C, Laubongasse 47 L.

IX. Alsergrund. Alserstraße 4 C, Franz Josefs-Bahnhof N, Lazarethgasse 6 ⊙ C, Ruß-

dorferstraße 23 C, Porzellangasse 13 ⊙ C, Schwarzspanierstraße 10 L, Wafagasse 6 C.

X. Favoriten. R. u. L. Arsenal C, Simber-gerstraße 62 L, Laxenburgerstraße 24 C, Südbahnhof N, Staatsbahnhof N, FN.

XI. Simmering. Centralfriedhof FL, Kaiser-Ebersdorf (Postamt) L, Simmering, Hauptstraße 26 u. 82 C.

XII. Meidling. Altmanndorf, Hauptstraße 63 L/BC, Gaudenzdorf, Schönbrunnerstraße 39 ⊙ C, Hegendorf, Hauptstraße 34 L und Schloßallee 23 FL, Ober-Meidling FC, Unter-Meidling, Dammstraße 26 L, Hauptstraße 4 ⊙ C.

XIII. Döbling. Breitensee, Rendlergasse 32, Haching, Auhoßstraße 18 L/BC, Diezing, Alt-gasse 8 C, Hütteldorf, Brauhausgasse 4 L/BC, Lainz, Hauptstraße 39, Ober-St. Veit, Lange-gasse 3 L/BC, Penzing, Hauptstraße 61, Speis-ung, Hauptstraße 48 L, Unter-St. Veit, Kirchen-gasse 33 L/BC, Baumgarten L.

XIV. Rudolfsheim. Märstraße 46 C, Sechshäuser Hauptstr. 45 C, Schmelzgasse 2 C.

XV. Fünfhaus. Schönbrunnerstraße 42 ⊙ C, Westbahnhof ⊙ N, FN.

XVI. Dttatrung. Reulerchenfeld (Postamt) ⊙ C, Dttatrung Hauptstraße 53 ⊙ C und Hauptstraße 121 C.

XVII. Hernals. Dornbach, Hauptstr. 147, L, Hernals, Bergsteigg. 46 ⊙ C, Dttatringer-straße 30 L, Hernals, Hauptstr. 114 C, Neustift, Wienerstraße 17 L/BC.

XVIII. Währing. Gersthof (Postamt) L, Böhleinsdorf, Hauptstraße 53 L/BC, Währing, Feldgasse 21 L, Marktgasse 8 L, Schulg. 23 ⊙ C, Neustift a. W., Wienerstraße 17 L.

XIX. Döbling. Döbling, Hauptstraße 65 C, Grinzling (Postamt) L/BC, Heiligenstadt, Ruß-dorferstr. 83 C, Josefsdorf BC, Rahlenbergerdorf FL, Rußdorf (Postamt) C, Unter-Siebring, Hauptstraße 84 L.

*) Nur während der officiellen Börsezeit geöffnet.

B. Außerhalb Wien.

Donaufeld (Hauptstr. 26) L. Floridsdorf, Hauptstraße 22 C. Zedlsee, Pragerstr. 51 L. Inzersdorf bei Wien, Triesterstraße 12 L. Ragran (Schloßhoferstr. 46) L. Leopoldau 31 L. Ober-Laa Fl. Stadlau (Bahnhof) L.

Pneumatische Correspondenzen u. Telegramme werden in Wien I—XIX in der Regel unentgeltlich bestellt. Parteien, die fernab vom geschlossenen Häusercomplex wohnen, haben bis zu 1200 m Entfernung 5 fr., bis 2400 m 10 fr., bis zu 3600 m 15 fr. pro Stück zu entrichten. Bei größerer Entfernung ortsüblicher Botenlohn.

Adresse (mindestens zwei Worte) soll für die großen Städte die Angabe der Straße und der Hausnummer, oder in Ermanglung dessen die Berufsart des Adressaten enthalten. Nach kleinen oder weniger bekannten Orten ist die genaue Bezeichnung der geographischen Lage nothwendig.

Wenn im Bestimmungsorte keine Telegraphen-Station besteht, so ist in der Adresse überdies die Art der Weiterbeförderung des Telegramms von der Adress-Station ab anzugeben. Bei solchen Telegrammen ist nach der Art der Weiterbeförderung zuerst der Name des Wohnortes des Adressaten und dann jener der Telegraphen-Adress-Station anzusetzen, z. B. Vöte (oder Post), M. Müller, Dornbach, Wien.

Die allfälligen Angaben, welche auf die Zustellung des Telegramms in die Wohnung, auf frankirte Antworten, auf collationirte, recommandirte oder nachzusendende Telegramme Bezug haben, sind von dem Aufgeber immer unmittelbar vor der Adresse niederzuschreiben. Diese Angaben können in der, unter den betreffenden Schlagwörtern angegebenen abgekürzten Form ausgefertigt werden, in welchem Falle jede derselben nur für ein Wort gerechnet wird.

Telegramme mit mehreren Adressen und zwar an mehrere Adressaten in dem nämlichen Orte oder an den nämlichen Adressaten in mehreren Wohnungen mit oder ohne Weiterbeförderung durch die Post, werden als ein einziges Telegramm berechnet und wird eine Vielfältigungsgebühr von so vielmal 25 fr. ö. W. für das 100 Worte nicht überschreitende Telegramm erhoben, als Adressen vorhanden sind, weniger eine. Diese Gebühr erhöht sich bei je 100 Worten oder deren Bruchtheil um weitere 25 fr. Bei der Berechnung wird die Wortzahl der Adresse, des Textes und der Unterschrift bezüglich jeder Abschrift besonders berechnet; allfällige besondere Angaben (D, TC ausgenommen) sind vor die Adresse jedes Adressaten zu setzen. „Sämmtliche Adressen mittheilen“ bei Vielfältigungstelegrammen angeführt wird taxirt, wenn jeder Adressat in Kenntniß der übrigen ist.

Telegramme mit abgekürzter oder chiffrirter Adresse. Wünscht ein Adressat, daß die an ihn gerichteten Telegramme nicht unter seiner wirklichen, sondern unter einer nur dem Aufgeber und der Telegraphen-Adress-Station verständlichen Adresse ausgegeben und befördert werden sollen, so wird demselben von der letzteren gegen Entrichtung eines fixen Jahresbetrages von 20 Gulden eine eigene Chiffre-Adresse zugewiesen, welche er seinem Correspondenten bekanntzugeben hat. Die mit einer derartigen Chiffre-Adresse einlangenden Telegramme werden von der Adress-Station bei der Zustellung mit der wirklichen Adresse des Empfängers versehen.

Antwort bezahlt. Für voranzubehaltende Antwort-Telegramme wird, wenn eine besondere Angabe über die Wortzahl nicht erfolgt, die Gebühr eines Telegramms von 10 Worten erhoben; in diesem Falle ist vor der Adresse die Angabe **RP** oder „Antwort bezahlt“ beizusetzen. Soll eine größere oder kleinere Wortzahl vorausbezahlt werden, so ist dieselbe vor der Adresse mit dem Besatze **RP** . . . Worte bezahlt oder „Antwort . . . Worte bezahlt“ anzugeben. Mehr als 30 Worte dürfen nicht vorausbezahlt werden, es sei denn, daß die Antwort die vollständige Wiederholung eines schon beförderten längeren Telegrammes enthalten soll. Für nachzusendende Telegramme (**FS**) kann die Antwort nicht bezahlt werden.

Die Bestimmungs-Station stellt dem Adressaten gleichzeitig mit dem eingelangten Telegramme eine amtliche Anweisung aus, welche demselben das Recht einräumt, unentgeltlich in den Grenzen der im Vorhinein bezahlten Tage ein Telegramm nach einem beliebigen Orte abzusenden. Diese Anweisung ist nur 6 Wochen, vom Tage ihrer Ausstellung an, gültig.

Eine Rückvergütung der bezahlten Gebühr findet nur im außereuropäischen Verkehre statt, doch muß der Adressat vor Ablauf der sechswöchentlichen Frist unter Rückgabe der Anweisung an die Ausstellungsstation um Rückzahlung der Tage an den Aufgeber ansuchen.

Man kann auch Antwort „dringend“ bezahlt machen **RPD**, wofür die dreifache Gebühr zu entrichten ist.

Aufbewahrungsfrist der Original-Documente ist für europäische Telegramme auf sechs und für außereuropäische Telegramme auf achtzehn Monate festgesetzt.

Aufgabescheine. Ueber die ausgegebenen Telegramme wird eine Bestätigung nur auf Wunsch des Absenders gegen Entrichtung von 5 fr. ausgestellt.

Berichtigungs-Telegramme oder ergänzende Telegramme und überhaupt jede Mittheilung, welche anlässlich der Beförderung eines Telegramms, sei es zwischen dem Aufgeber und dem Adressaten, sei es zwischen einem derselben und einer Telegraphen-Station stattfindet, ist als ein Privat-Telegramm anzusehen, und als solches zu bezahlen.

Die Tage wird auf Grund einer in der gewöhnlichen Weise einzubringenden Reclamation zurückvergütet, wenn die Mittheilung durch einen solchen Umstand veranlaßt wurde, welcher nach den bestehenden Bestimmungen den Gebühreneratz begründet.

Botengebühr bei der Aufgabe einheitlich per Telegramm 40 fr. (d. i. für solch, welche außerhalb des Stationsortes bestellt werden).

Chiffrierte Telegramme, siehe „Geheime Telegramme“.

Collationirte Telegramme. Der Aufgeber eines jeden Telegramms hat das Recht, die Collationirung desselben zu verlangen, wenn er vor der Adresse die Angabe TC oder „collationirt“ niederschreibt. In diesem Falle wird das Telegramm von allen Stationen, welche bei der Beförderung mitwirken, vollständig collationirt, d. h. zurücktelegraphirt.

Eine solche Depesche kostet um ein Viertel der Taxe mehr als eine gewöhnliche.

Dringende Telegramme. Der Aufgeber eines Telegramms kann sich den Vorrang bei der Beförderung des letzteren sichern, wenn er vor die Adresse „dringend“, oder „urgent“ schreibt und das Dreifache des gewöhnlichen Telegramms entrichtet.

Dringende Privat-Telegramme sind unzulässig nach Australien, Brit. Indien, Cochinchina, Egypten, Großbritannien und Colonien, Marocco, Montenegro, Nordamerika, Norwegen, Persien, Schweiz, Senegal und Siam.

Empfangs-Anzeigen. Der Aufgeber eines jeden Telegramms kann verlangen, daß ihm die Zeit, in der das Telegramm seinem Correspondenten zugestellt wurde, sofort nach der Zustellung auf telegraphischem Wege mitgetheilt werde. Derselbe hat zu diesem Zwecke vor der Adresse die Bezeichnung CR oder „Empfangs-Anzeige“ beizusetzen. Wenn das Telegramm nicht zugestellt werden kann, so wird dem Aufgeber der Grund der Unbestellbarkeit zurückgemeldet.

Die Empfangs-Anzeige wird als ein Telegramm von 10 Worten berechnet.

Frankirung kann auch mit Postmarken geschehen und das Telegramm in Briefkasten (in Wien in pneumatische) gelegt werden; ungenügend frankirte Telegramme werden nicht abgesandt.

Gebühren-Berechnung. Im europäischen Verkehre, dann Nord- und Westafrika wird eine Grundtaxe von 30 kr. für jedes Telegramm und die für jedes Wort entfallende Worttaxe entrichtet. — Im außereuropäischen Verkehre entfällt die Grundtaxe.

Gebühren-Erhebung bei der Aufgabe. Die Gebühren sind bei der Aufgabe der Telegramme im Voraus zu entrichten, baar oder in Postmarken, welche auf das Blankett geklebt werden.

Gebühren für Telegramme in Oesterreich-Ungarn und Liechtenstein.

1. Für Telegramme im Verkehre von Oesterreich-Ungarn, Bosnien-Herzegowina, Liechtenstein und Deutschland für jedes Wort von 15 Buchstaben oder 5 Ziffern je 3 kr. mindestens jedoch 30 Kreuzer.

2. Für (Local-) Telegramme, welche zwischen zwei (Staats- oder Eisenbahn-) Telegraphen-Stationen desselben Ortes gewechselt werden: eine Worttaxe von 1 kr. für jedes Taxwort, mindestens jedoch 20 kr.

3. Für collationirte Telegramme: Die ein- und einviertelfache Taxe eines gewöhnlichen Telegrammes.

4. Für frankirte Antworten: Die für die Antwort entfallene Grund- und Worttaxe, ev. die Gebühr wie für ein dringendes Telegramm.

5. Für eine Empfangsanzeige: Die Grund- und Worttaxe für ein zehnwortiges Telegramm.

Ausnahmen. Für jene zwischen zwei Telegraphen-Stationen verschiedener Ortschaften gewechselten Telegramme, welche bei einer im Standorte eines Staats-Telegraphenamtes gelegenen Eisenbahn-Telegraphen-Station zur Aufgabe gebracht werden, hat der Aufgeber meistens einen Gebührenzuschlag von 1 kr. ö. W. für jedes Taxwort zu entrichten.

Gebühren für Telegramme im europäischen Verkehre:

Grundtaxe 30 kr. und folgende Worttaxe für jedes Textwort von 15 Buchstaben oder 5 Ziffern in Kreuzer ö. W.			
Algerien	13	Rumänien	6
Belgien	11	Rußland, europäisches, und Kaukasus	12
Bosnien-Herzegowina (keine Grundtaxe)	3	Schweden	12
Bulgarien u. Strumelien	9	Schweiz	4
Dänemark	11	„ im Grenzverkehre	3
Deutschland (keine Grundtaxe)	3	Serbien	4
England (u. Canalinselfn)	13	Spanien	14
Frankreich	8	Tripolis	61
Gibraltar	17	Tunis	13
Griechenland	13	Türkei, europäische	14
„ Cübba und Boro ^s	21	„ asiatische	2
„ die anderen Inseln	22	Azorische Inseln	47
Italien	8	Benguela	610
„ im Grenzverkehre	4	Bissao, Bolama	277
Liechtenstein (keine Grundtaxe)	3	Canarische Inseln	44
Luxemburg	11	Gabon	415
Malta	19	Grand Bassam	310
Marocco (Tanger)	23	Konakry	280
Monaco	8	Westafrika, u. zwar:	665
Montenegro	4	Moffamedes	385
Niederlande	11	Porto novo (Kotonou)	436
Norwegen	16	Principe	527
Portugal	17	S. Paulo de Loanda	402
		San Tomé	86
		Senegal	86

Gebühren für Telegramme nach den außereuropäischen Ländern. Nach den meisten außereuropäischen Ländern bestehen mehrere Wege mit verschiedenen Taxen, von welchen nur die besten nachstehend berücksichtigt erscheinen:

Taxe für je ein Wort von 10 Buchstaben oder drei Ziffern in fl. und fr.		Taxe für je ein Wort von 10 Buchstaben oder drei Ziffern in fl. und fr.			
Afrika	Accra	4.87	Nord-Amerika	Süd Carolina, Tennessee, Virginia, Wisconsin	1.—
	Affah	2.18		Arlansaß, Colorado, Dakota, Florida, Indian Territory, Iowa, Kansas, Louisiana, Minnesota, Missouri, Montana, Nebraska, New-Mexiko, Oklahoma Territory, Texas, Wyoming	1.13
	Bagamoho, Dar-es Salaam	4.73		Arizona, California, Idaho, Nevada, Oregon, Utah, Washington Territory	1.18
	Mossamah	2.23		Key = West (Florida)	1.28
	Chod	2.20		Brit. Columbia, North-Western Territory, Vancouver Island	1.33
Arabien	Capland, Natal, Transvaal, Orange, West-Griqua	5.35		Manitoba	1.88
	Mozambique u. Lorenzo Marquez	5.28		Bermudas-Inseln	2.78
	Ranzibar, Mombassa	4.63		Ostindien	Indien, Afghanistan, Beludschistan
Malindi	4.88	Labuan			4.—
Australien	Aden, Perim, Hedjaz	2.13		Ceylon	2.32
	Afghanistan f. Ostindien	2.43	Penang	über Türkei-Yao	3.10
Cap-Verde-Inf.	Victoria	2.43	Persten	über Rußland-Dulfa	—80
	Süd- und West-Australien	2.38		Buhire	1.24
	Neu-Südwaies	2.48	pers. Golf	1.97	
	Neu-Seeland	6.10	Philippinen	Station Luzon	5.25
	Oceanieland	5.63		Sibirien	westliches
Tasmanien	3.78	östliches	1.42		
China	San Thago	2.36	Bolhara	1.—	
	San Vincente	1.80	Singapore	über Türkei-Yao	3.48
Deutsch-Ostafrika	Amoy, Foochow, Hongkong, Saddle = Island, Gunflaß, Shanghai	4.13	Süd-Amerika	Brasilien: Pernambuco	2.57
	Canton, Macao	4.58	Rio de Janeiro, alle übrigen Stationen	2.82	
	Komé (Togo)	4.73	Paraguay und Uruguay	2.82	
Egypten	Alexandrien, Unter-Egypten	—78	Argentina	2.82	
	Ober-Egypten	—90	Chile	4.08	
Hawaii	Suatin	1.38	Bolivia	4.08	
	Sawaki, Postgebühr 63 fr.	1.18	Peru	4.08	
Sinterindien	Annam	3.37	Ecuador (Equateur)	5.38	
	Birma	2.38	Columbia: Buenaventura	3.68	
Japan	Cochinchina	2.92	Colon, Panama	3.35	
	Stam	2.67	— alle anderen Stationen	3.87	
	Tongking	3.62	Venezuela	7.05	
	über Amur	6.55	Britisch-Guyana	7.83	
	Java	3.60	Niederl.-Guyana	6.40	
Madeira	Sumatra, Bali, Celebes	3.93	Antigua, St. Kitts	6.38	
	Séoul	4.13	Barbados, Grenada	6.43	
Malacca	über Lissabon	—82	Cuba, Bahama, Guantanamo, Manzanillo	3.30	
	britisch	3.35	— Cienfuegos	2.43	
Mexiko	Mexiko (City), Tampico, Veracruz	1.80	— Havana	1.90	
	Costarica	2.83	— Santiago de Cuba	3.20	
Mittel-Amerika	Guatemala, S. José 2.15 übr. Stat.	2.33	— alle anderen Stationen	2.—	
	Sonduras	2.58	Curacao, Dominica, Sta. Lucia	5.95	
Nord-Amerika	Nicaragua, S. Juan del Sur 2.68, übr. Stat.	2.83	Guadaloupe	6.15	
	Salvador, Liebertad 2.43, übr. Stat.	2.58	Haiti	5.13	
	Cape = Breton, Connecticut, Maine, Massachusetts, New-Brunswick, New-Foundland, New-Hampshire, New-York City, Nova Scotia, Ontario, Prince Edwards = Islands, Quebeck, Rhode Island, St. Pierre-Miquelon, Vermont, Columbia (District), Delaware, Maryland, New-Jersey, New-York (Staat), Pennsylvania, Alabama, Pensacola, Georgia, Illinois, Indiana, Kentucky, Michigan, Minnesota, Mississippi, New-Orleans, Nord-Carolina, Ohio, St. Louis,	—85	Jamaica	3.88	
		—95	Maria Galante	6.40	
			Martinique, Porto-Rico	5.85	
			St. Croix	6.08	
			St. Domingo	5.80	
			St. Thomas	5.90	
			St. Vincent	6.18	
			Trinidad	6.75	

Geheime Telegramme, bestehend aus Ziffern (je fünf gelten im europäischen Verkehre für ein Wort, im außereuropäischen Verkehre drei) oder beliebigen Wörtern der deutschen, englischen, französischen, italienischen, lateinischen, niederländischen, portugiesischen oder spanischen Sprache mit höchstens zehn Schriftzeichen sind im europäischen Verkehre mit Dalmatien, Bosnien, Herzegowina, Bulgarien, Montenegro, Rumänien, Rußland, Serbien, Tripolis und mit der Türkei unzulässig, außereuropäisch jedoch in Ziffern mit allen Ländern gestattet. Die Absender solcher Telegramme sind verpflichtet, der Aufgabestation die zur Abfassung solcher Telegramme dienenden Wörterbücher zur Einsicht und Controle vorzulegen. Siehe auch „Textirung“.

Geldanweisungs-Telegramme, siehe Post-Kalender „Telegraphisch“.

Wünscht der Aufgeber telegraphisch weitere, auf die Verfügung über das Geld bezügliche Mittheilungen zu machen, so mag er diese, zugleich mit der Anweisung, der Postanstalt am Aufgabsorte schriftlich übergeben, welche sie in das Telegramm aufnimmt; auch kann er diese Mittheilungen am Coupon der Postanweisung anbringen.

Loco-Telegramme. Für jedes Wort 1 kr., mindestens jedoch 20 kr. Verzeichniß der zum Stadtbezirk gehörigen Stationen Seite 168.

Nachzusendende Telegramme. Der Aufgeber eines Telegramms kann vor der Adresse den Zusatz: FS oder „nachzusenden“ beifügen, in welchem Falle die Bestimmungsstation dasselbe sofort nach vergeblich versuchter Zustellung an die angegebene Adresse, weiter an den neuen, ihr in der Wohnung des Adressaten mitgetheilten Adressort befördert werden kann, sobald der Behörde die Einbringung des Betrages gesichert erscheint. Die neue Adresse wird nach der ersten Adresse beigefügt und bei der Wortzählung für die neue Beförderungsstrecke mitgezählt. Der Zusatz „nachzusenden“ kann auch von weiteren Adressen begleitet sein und wird dann das Telegramm nacheinander an jeden der angegebenen Bestimmungsorte, und nöthigenfalls bis an die letzte Adresse befördert. Die Nachsendung kann nur innerhalb der Grenzen Europas verlangt werden. Die Gebühr für das Nachsenden wird vom Adressaten erhoben.

Offen zu bestellende Telegramme sind nur im europäischen Verkehr mit Ausnahme von Gibraltar, Großbritannien, Luxemburg, Malta, Marokko, Montenegro, Rumänien, Rußland, Schweden, Serbien, Senegal und Türkei gestattet und hat der Aufgeber vor der Adresse die Bezeichnung RO oder „offen zu bestellen“ beizufügen.

Phonogramme sind jene Nachrichten, welche in der Telephon-Centrale schriftlich (per Post und Pneumatik) einlaufen, um einem Theilnehmer telephonisch mitgetheilt zu werden; umgekehrt auch von Theilnehmern telephonisch ausgegebene Nachrichten, welche dann von der Telephon-Centrale per Typen, Post oder Pneumatik weiter befördert werden. Phonogramme sind im Localverkehr Wiens nicht zulässig.

Pneumatik, siehe S. 163.

Privat-Telephon, siehe Telephon in Wien.

Reclamationen sind bei der Aufgabe-Station einzureichen und sind stempelfrei. Als Beweismittel sind beizufügen: Eine schriftliche Erklärung der Bestimmungs-Station oder des Adressaten, wenn das Telegramm nicht angekommen ist; die dem Adressaten zugestellte Ausfertigung, wenn es sich um Verstümmelung oder Verzögerung handelt. Doch kann die Reclamation auch durch den Empfänger bei der Adress-Verwaltung eingereicht werden, welche entscheidet, ob die Beschwerde an die Aufgabe-Verwaltung zu leiten oder ob derselben Folge zu geben sei.

Bei Reclamationen wegen Verstümmelung muß nachgewiesen werden, daß und durch welche Fehler das Telegramm derart verstümmelt worden ist, daß es seinen Zweck nicht erfüllen konnte.

Der Aufgeber, welcher nicht in dem Lande wohnt, wo er sein Telegramm aufgegeben hat, kann seine Reclamation bei der Verwaltung des Aufgabeortes durch eine andere Verwaltung anhängig machen.

Rohrpost siehe S. 168.

Rückvergütung der Gebühren findet statt, wenn durch Verschulden des Amtes das Telegramm gar nicht oder später als ein Brief mit Postverwandt anlangt. Ebenso für collationirte Telegramme, die ihren Zweck nicht erfüllt haben, im außereuropäischen Verkehr die Taxe für jedes ausgelassene Wort.

Sprechgebühren (Telephon) stets vom Rufenden zu entrichten. a) Im Localverkehr. Die Gebühr für ein Gespräch bis zur Dauer von 3 Minuten beträgt in allen Fällen, in welchen eine k. k. Telephonstelle bei demselben mitwirkt, 10 kr. Der Gerufene (Eingeladene) ist gebührenfrei.

b) Im interurbanen Verkehr beträgt die Gebühr für ein Gespräch bis zur Dauer von 3 Minuten:

Zwischen	Baden	Brünn	Felddorf	Kiesling ¹⁾	Mödling ²⁾	Neunkirchen	Preßbaum	Putzendorf	Reichenau ³⁾	Wöllau	Wien ⁴⁾	Wien ⁵⁾	Dr.-Stadt	Budapest, Graz, Jglau, Kolin, Prag
Baden . . .	—	180	30	30	30	30	—	—	—	—	—	—	—	—
Brünn . . .	130	—	130	130	130	150	—	—	15	130	100	150	—	—
Felddorf . . .	30	130	—	30	30	30	—	—	30	30	30	30	—	—
Kiesling ¹⁾ . . .	30	130	30	—	30	50	—	—	50	30	30	30	—	—
Mödling ²⁾ . . .	30	130	30	30	—	30	—	—	50	30	30	30	—	—
Neunkirchen . . .	30	150	30	50	30	—	—	—	30	30	50	30	—	—
Preßbaum . . .	—	—	—	—	—	—	—	30	—	—	—	—	—	—
Putzendorf . . .	—	—	—	—	—	—	30	—	—	—	—	—	—	—
Reichenau ³⁾ . . .	50	150	30	50	50	30	—	—	—	50	50	30	—	—
Wöllau . . .	20	130	30	30	30	30	—	—	50	—	30	30	—	—
Weidlingau . . .	—	—	—	—	—	—	30	30	—	—	—	—	—	—
Wien ⁴⁾ . . .	30	10	3	30	30	50	30	30	50	30	50	30	50	100
Dr.-Stadt . . .	30	150	30	30	30	30	—	—	30	30	50	—	—	—

Ferner zwischen:
 Wien—Triefl 1 fl. 50 kr.
 Wien—böhm. Orte 1 fl. 50 kr.
 Wien—Radno 1 fl. 30 kr.
 Graz—Triefl 1 fl.
 Warnsdorf: Gr.-Schönau 60 kr.
 Teßchen 50 kr.
 Bregenz: Dornbirn 30 kr.
 Feldkirch 30 kr.
 Pilsen: Prag 30 kr.
 Reichenberg 1 fl.
 Aussig: Teplitz 30 kr. Dux 30 kr.
 Mariajchein 30 kr. Brüx 30 kr.
 Prag: Aussig 20 kr.
 Benen 30 kr. Bodenbad 30 kr.
 B. Kamniz 30 kr. Brünn 1 fl.
 Jlaas0fr. Jungbunzlau 50kr.
 Radno 30 kr. Kolin 50 kr.
 Pilsen 50 kr. Reichenberg 1 fl.
 Rumburg 1 fl. Schönlinde 1 fl.
 Teplitz 30 kr. Teßchen 30 kr.
 Warnsdorf 1 fl.
 Reichenberg: Gasselz 30 kr.
 Morchtern 30 kr. Lann-
 wals 30 kr. Zitau 60 kr.

St. Pölten: Wien 50 kr. Refawinkel: Wien 30 kr. Böhm.-Kamniz: B.-Leina 30 kr. Mähr.-Ostrau: Oltau 30 kr. Warnsdorf: Gr.-Schönau 60 kr., Teßchen 50 kr.

Gegen Entrichtung der dreifachen Sprechgebühr werden dringende Gespräche zugelassen, welche den Vorrang vor den zur Zeit angemeldeten gewöhnlichen Gesprächen genießen.

Im Verkehr zwischen Wien—Budapest und umgekehrt beträgt die Abirungsgebühr für ein aufgerufenes und nicht zu Stande gekommenes Gespräch 34 kr., bei dringenden Gesprächen 1 fl.

¹⁾ Mit den k. k. Telephonstellen Kaltenleutgeben und Perchtoldsdorf.

²⁾ Mit der k. k. Telephonstelle Hinterbrühl.

³⁾ Mit den k. k. Telephonstellen Edlach, Hirschwang, Kaiserbrunn, Laderboden, Naswald, Payerbach, Prein, Razalpe, Schneeburg, Singerin.

⁴⁾ Mit den k. k. Telephonstellen des kaiserlichen Telephonnetzes in Wien.

Für je 3 Minuten ist im Local- wie im interurbanen Verkehr eine Ergänzungsgebühr in der gleichen Höhe zu entrichten; doch kann die Benützung einer einzelnen telephonischen Anlage über diese Zeit hinaus einem und demselben Correspondirenden nur insoweit zugestanden werden, als zur Zeit kein anderes diesbezügliches Verlangen vorliegt.

Gespräche der Teilnehmer untereinander im Localverkehr von Baden, Wödling, Bösflau, Wr.-Neustadt, Neunkirchen und Reichenau sind gebührenfrei und erscheinen durch die entrichteten Umschalgebühren derselben bezahlt.

Staats-Telephon. Gebührensätze. 1. Für die Herstellung, Zustandhaltung und Benützung der Telephonanlagen haben die Teilnehmer nachstehende Gebühren zu entrichten:

- a) Bauggebühr für Strecken bis 500 m 50 fl.
für weitere je 100 m 10 fl.

und ist vor Beginn des Baues zu erlegen. Ausnahmeweise kann die Entrichtung dieser Gebühr auch in höchstens fünf Jahresraten bewilligt werden, in welchem Falle ein angemessener Zuschlag zu dieser Gebühr eingehoben wird.

- b) Stationsgebühr per Abonnenstation jährlich 30 fl.

- c) Umschaltungsgebühr per " " 20 fl.

Die Stations- und Umschaltungsgebühr ist halbjährig in der ersten Hälfte der Monate Januar und Juli im Vorhinein zu entrichten.

d) Vermittlungsgebühr für die telephonische Auf- oder Abgabe der Telegramme oder Phonogramme, und zwar per Telegramm 5 kr., per Phonogramm 5 kr. Grundtaxe und $\frac{1}{2}$ kr. Worttaxe mit Aufrundung auf einen ganzen.

Für Abonnenstationen in Bahnhöfen, Hotels, Theatern u. dgl., deren Benützung Reisenden, Gästen und Theaterbesuchern gestattet sein soll, sind die Gebühren unter b) und c) im im doppelten Betrage zu entrichten.

Die unter a) und b) bezeichneten Gebühren kommen nur bei Telephonanlagen bis zur Länge von 15 km in Anrechnung; darüber hinaus werden besondere Vereinbarungen getroffen.

Stempelpflichtige Telegramme. An österreichische Behörden gerichtete, stempelpflichtige Eingaben, als: Gesuche, Recurse u. dgl., welche telegraphisch eingebracht werden, sind ungestempelt der Telegraphen-Aufgabestation zu übergeben. Die Stempelpflicht wird bei derartigen Telegrammen erfüllt, indem die stempelpflichtige Partei an die Behörde, an welche das Telegramm gerichtet ist, binnen acht Tagen nach Aufgabe des letzteren eine feinen Inhalt vollständig oder auszugsweise wiedergebende Nachtrags-Eingabe, welche mit den entfallenden Stempelmarken versehen und mit der Aufschrift „Erfüllungstempel für das Telegramm nachstehenden Inhaltes“ bezeichnet ist, einsendet.

Telegramme in offener Sprache sind jene, welche in einer der folgenden Sprachen einen verständlichen Sinn ergeben: Deutsch, böhmisch, italienisch, polnisch, rumänisch, ruthenisch, serbo-kroatisch, slowakisch, slovenisch, ungarisch, arabisch, armenisch, bulgarisch, dänisch, englisch, flämisch, französisch, griechisch, hebräisch, holländisch, japanisch, kleinrussisch, lateinisch, malayisch, norwegisch, persisch, portugiesisch, russisch, schwedisch, siamesisch, spanisch und türkisch.

Telegramm-Adresse. siehe Adresse.

Telephon in Wien. Von Seiten der Wiener Privat-Telegraphen-Gesellschaft werden Telephonleitungen in Wohnungen oder Geschäftslocale angebracht, vermöge deren man mit jedem der circa 7200 Abonnenten von 8 Uhr Früh (Sommer 7 Uhr Früh) bis 9 Uhr Abends sprechen kann; die Abonnementsgebühr beträgt für die erste Zone (2 km von der Centrale) fl. 100.—, für jeden weiteren km fl. 25.— mehr.

Directe Verbindungen zwischen zwei Objecten desselben Besitzers können zu jeder Tageszeit benützt werden und beträgt der jährliche Abonnementspreis bei einer Entfernung der beiden Objecte bis zu 500 m 120 fl., von 500 m bis zu 2 km 160 fl., für jeden weiteren km je 40 fl. mehr.

Telephonlinien (interurbane) bestehen derzeit 1. Wien-Brünn; 2. Wien-Reichenau; 3. Wien-Prefßbaum-Neufawinkel; 4. St. Pölten; 5. Wien-Budapest; 6. Wien-Prag; 7. Wien-Triest; 8. Aufsig-Brünn; 9. Böhmen-Ramnitz-Böhm. Leipa; 10. Bregenz-Feldkirch; 11. Bregenz-Lindau; 12. Bregenz-St. Gallen; 13. Hiebing-Sacking; 14. Mähr.-Odrau-Orlau; 15. Prag-Kladno; 16. Prag-Bissen; 17. Prag-Reichenberg; 18. Prag-Warnsdorf; 19. Reichenberg-Tannwald; 20. Reichenberg-Pittau; 21. Warnsdorf-Groß-Schönau.

Die interurbanen Telephonlinien können zu gewöhnlichen und zu dringenden telephonischen Gesprächen benützt werden.

Das Verzeichniß der staatlichen Teilnehmer in Brünn, Prag, Wien und Budapest, sowie das Verzeichniß der Abonnenten des Telephonnetzes der Wiener Privat-Telegraphen-Gesellschaft liegt bei den staatlichen Telephonstellen zu Jedermanns Einsicht auf und ist auch über Anmelde um den Bezugspreis erhältlich.

Telephonnetze bestehen in Nieder- und Oberösterreich, Salzburg, Steiermark, Kärntenland, Tirol, Vorarlberg, Böhmen, Mähren, Schlesien, Galizien und Bukowina.

Telephonstellen (öffentliche) in Wien, I. Bezirk, Telegraphen-Centralstation Börseplatz 1; Fleischmarkt 19; Körntnering 3; Effectenbörse, Schottenring 19; Parlamentsgebäude II. Bezirk Praterstraße 54; Frucht- und Mehlbörse, Taborstraße 10; Nordbahnhof, Nordwestbahnhof; III. Bezirk, Hauptstraße 65, Aspang-Bahnhof, St. Marx; IV. Bezirk Neumannsgasse 3; VII. Bezirk, Stiftgasse 13; IX. Bezirk, Franz Josefs-Bahnhof; X. Bezirk, Südbahnhof, Staatsbahnhof; XIII. Bezirk Hiebing, Altgasse 13, Baumgarten, Wiengasse 5, Penzing Hauptstr. 61, Sacking Auboffstr. 28, Ober St.-Veit Bognerg. 2, Unter St.-Veit Auboffstr. 3, Prefßbaum, Purkersdorf; XV. Bezirk, Westbahnhof; XVI. Bezirk, Ottakringer Hauptstraße 63; XVII. Bezirk, Bergsteiggasse 46/48; XVIII. Bezirk, Währing, Schulgasse 23, Pöbleinsdorf Hauptstr. 53; XIX. Bezirk, Wödling, Hauptstraße 65; Sprechgebühr für je 3 Minuten 10 kr.

mit sämtlichen Abonnenten des Telephonnetzes. Der für ein Gespräch Einzuladende kann auch telegraphisch (Gebühr 25 Kr.) in eine der oben genannten Stationen gerufen werden. Sprechzeit 7 Uhr Früh bis 9 Uhr Abends, Bahnhöfe 5¹⁰ Früh bis 11³⁰ Nachts.

Nächst Wien gibt es folgende öffentliche Sprechstellen: Die k. k. Postämter Baden, Floridsdorf, Hinterbrühl, Hirschwang, Kaltenleutgeben, Liesing, Mauer, Mödling, Neuntirchen, Payerbach, Perchtoldsdorf, Prein, Pressbaum, Purkersdorf, Reichenau, Retawinkel, St. Pölten, Singerin, Böslau, Weidlingau, Wr. Neustadt nebst Bahnhof; dann Eblach (Hotel Roz), Kaiserbrunn (Gasthaus Schnepf), Ladersboden (Schutzhaus), Raßwald (Oberhof), Rayalpe (Carl Ludwigshaus), Saneeburg (Baumgartnerhaus). Ueberdies sind in Brunn, Prag und Budapest öffentliche Sprechstellen. Von jeder dieser k. k. Telephonstellen kann zu jeder anderen, dann mit allen Theilnehmern des staatlichen Telephonnetzes gesprochen werden.

Auskünfte in Telephon-Angelegenheiten werden bereitwilligst ertheilt täglich von 12 bis 2 Uhr Nachmittags in den Bureauz der Privat-Telegraphen-Gesellschaft, Wien I. Helfertorferstraße 15.

Textirung. Es gibt Telegramme in offener Sprache (siehe oben) und in geheimer Sprache. Letztere können sein in verabredeter Sprache (Worte von höchstens 10 Buchstaben), deutscher, englischer, französischer, holländischer, italienischer, lateinischer, portugiesischer oder spanischer Sprache, in Sätzen ohne Zusammenhang; in chiffrirter Sprache (nur arabische Ziffern nach mehreren Ländern zulässig; in Buchstaben geheimer Bedeutung (bei Privattelegrammen unzulässig).

Das Original eines jeden Telegramms muß deutlich, verständlich und in solchen deutschen oder lateinischen Buchstaben und beziehungsweise Zeichen geschrieben sein, welche sich durch den Telegraphen wiedergeben lassen. Alle Berichtigungen, als: Einschaltungen, Randzusatze, Streichungen, Ueberschreibungen u. s. f. müssen vom Aufgeber oder seinem Bevollmächtigten bescheinigt werden. Obenan muß die Adresse des Empfängers, dann der Text, und am Schlusse die etwaige Unterschrift des Absenders (diese kann auch fehlen) stehen. Bei gewöhnlichen Telegrammen muß der Text in einer zulässigen Sprache abgefaßt sein und einen verständlichen Sinn geben.

Der Text der geheimen Telegramme kann entweder ganz oder theilweise geheim sein. Der chiffrirte Text muß ausschließlich aus arabischen Ziffern bestehen.

Telegramme ohne Text sind zulässig, wenn dieselben mindestens zwei Worte in der Adresse enthalten. Die Staats-Telegramme können in einer beliebigen Sprache abgefaßt sein und ganz oder theilweise aus Ziffern oder geheimen Buchstaben bestehen.

Den Aufgebern von Telegrammen ist eine deutliche Schrift eindringlich zu empfehlen, damit der telegraphirende Beamte durch die unleserliche Ausfertigung des Textes nicht veranlaßt werde, den Sinn des Telegramms zu verstimeln, indem er z. B. statt „West“ — „Rest“, statt „Gera“ — „Pera“, oder statt „nein“ — „neun“ liest.

Neben der Lesbarkeit ist auch die richtige Fassung eine Hauptbedingung dafür, daß ein Telegramm seinen Zweck erfülle. Telegraphirt man z. B.: „Komme mit dem nächsten Bahnzuge“, so kann der Empfänger nicht wissen, ob das Telegramm bedeuten soll: „Ich komme mit dem nächsten Bahnzuge“, oder: „Ich erwarte dich mit dem nächsten Bahnzuge.“ Wichtige Worte sollen an verschiedenen Stellen wiederholt oder hintereinander in verschiedenen Sprachen angeführt, wichtige Zahlen hingegen zuerst in Ziffern und nebstdem in Buchstaben ausgedrückt werden, z. B. „Verkaufen Sie Waare 76 hiezig sechs.“

Unentgeltliche Telegramme. Telegramme um Hilfe bei öffentlichen Unglücksfällen, die meteorologischen Wetterberichte, die Course der Wiener Geld- und Getreidebörse.

Unterschrift. Die Unterschrift kann in derselben Weise, wie die Adresse, eine verabredete oder abgekürzte Form erhalten oder ganz weggelassen werden. Wenn dieselbe unter den abzutelegraphirenden Worten vorkommt, so muß sie hinter dem Texte stehen.

Verantwortlichkeit. Das Telegraphenamt übernimmt keine Verantwortung für Nachtheile, die durch Verlußt, Verspätung oder Verstimmelung des Telegramms entstehen.

Weiterbeförderung von Telegrammen für Ortschaften außerhalb des Telegraphennetzes können, je nach Wunsch des Aufgebers, entweder durch die Post ohne besondere Gebühr, oder auf Kosten des Adressaten durch Expresboten oder durch Etsafette an ihre Bestimmung zugestellt werden. Doch kann die Weiterbeförderung mit Expresboten oder Etsafette nur bei jenen Staaten verlangt werden, welche eine solche Beförderungsart eingerichtet und bekannt gegeben haben. Will der Aufgeber die Expresgebühr bezahlen, muß er das Telegramm mit XP bezeichnen und die Gebühr erlegen.

Witterungstelegramme. Wetterprognose, wichtig für Landwirthe, täglich im Monatsabonnement für eine Gruppe 4 fl. 20 Kr., für zwei Gruppen 4 fl. 50 Kr. Jede Telegraphenstation nimmt Abonnements entgegen.

Fortzählung bei Telegrammen in offener Sprache geschieht nach folgenden Regeln:

1. Alles, was der Aufgeber in das Original seines Telegramms zum Zwecke der Beförderung schreibt, wird bei der Berechnung der Taxe mitgezählt, und zwar mit Einschluß der allfälligen Beglaubigung; ausgenommen hiervon sind die nachstehend im Punkte 5 angeführten Zeichen und die vom Aufgeber beigefügte Bezeichnung des Beförderungsweges.

2. Das Maximum der Länge eines Wortes ist im europäischen Verkehr auf 15, und im außereuropäischen Verkehr auf 10 Schriftzeichen festgesetzt; der Ueberschuß, immer bis zu weiteren 15 und beziehungsweise 10 Buchstaben, gilt ebenfalls für ein Wort; durch einen Bindestrich getrennte Worttheile werden für ebenso viele Wörter gezählt, als daraus entstanden sind. Sprachwidrige Zusammenziehungen sind nicht gestattet. — Die Bezeichnung der Adressstation im Kopf (nicht im Text) zählt stets nur als ein Wort.

3. Fünf Ziffern gelten im europäischen Verkehr für ein Wort; im außereuropäischen Verkehr drei Ziffern.

4. Einzelne stehende Schriftzeichen, Buchstaben oder Ziffern werden je für ein Wort gezählt. Das Nämlche gilt für das Unterstreichungszeichen, Parenthese (beide Klammern) und Anführungszeichen (beide Paare).

5. Die Unterscheidungszeichen, Bindestriche, Apostrophe und das Zeichen für den neuen Absatz (Alinea) werden nicht gezählt. Die Berücksichtigung dieser Zeichen ist für die außereuropäischen Telegraphenlinien nicht vorgeschrieben.

6. Punkte, Beistriche und Bruchstriche, welche zur Bildung von Zahlen gebraucht werden, werden für je eine Ziffer gezählt.

7. Die Buchstaben, welche den in Ziffern geschriebenen Zahlen angehängt werden, um sie als Ordnungszahlen zu bezeichnen, werden je für eine Ziffer gerechnet.

8. Die conventionellen Zeichen sind: D = Dringendes Privat-Telegramm, RP = Bezahlte Antwort, TC = Collationirtes Telegramm, CR = Empfangs-Anzeige, FS = nachzulsendendes Telegramm, MP = zu eigenen Händen des Adressaten, PP = Post bezahlt, PR = Post recommandirt, XP = Vote bezahlt, RO = offen zu bestellendes Telegramm, und zählen für je ein Wort.

9. Der Name der Aufgabe-Station, sowie die Aufgabezeit des Telegramms werden dem Adressaten von amtswegen mitgeteilt. Wenn der Aufgeber diese Angaben ganz oder theilweise in den Text seines Telegramms aufgenommen hat, so werden dieselben bei der Wortzählung mitgerechnet.

Wortzählung bei Telegrammen in geheimer Sprache. Im europäischen Verlehr gelten fünf Ziffern, im außereuropäischen Verlehr drei Ziffern für ein Wort.

Wortzählung, Beispiele zur. Auslegung der Regeln, welche bezüglich der Wortzählung bei den in gewöhnlicher Sprache abgefaßten Telegrammen zu beobachten sind:

	Europäische		Außer-europäische	
	Correspondenz		Correspondenz	
A-t-il	3	3	3	3
Aujourd'hui (ohne Apostroph)	1	1	1	1
C'est-à-dire	4	4	4	4
Aix-la-Chapelle	3	3	3	3
Aixlachapelle (12 Schriftz.)	1	2	1	2
Newyork	1	1	1	1
New-York	2	2	2	2
New South Wales	3	3	3	3
Newsouthwales (13 Schriftz.)	1	2	1	2
Rio de Janeiro	3	3	3	3
Riodejaneiro (12 Schriftz.)	1	2	1	2
Du Bois	2	2	2	2
Dubois	1	1	1	1
44 1/2 (5 Ziffern und Zeichen)	1	2	1	2
444,5 (5 Ziffern u. Zeichen)	1	2	1	2
Prater-Strasse	2	2	2	2
Berderthor-Gasse	2	2	2	2
Ball-Platz	2	2	2	2
Grillparzerstraße	2	2	2	2
Praterstraße	1	2	1	2
Franz-Josefsquai	1	2	1	2
Franz-Josefs-Quai	3	3	3	3
Rothen Löwengasse	2	2	2	2
Franziskanerplatz	2	2	2	2
Ballplatz	1	1	1	1
10 Francs 50 Centimes (oder: 50 fr. 50 c.)	4	4	4	4
10 fr. 50	3	3	3	3
fr. 10, 50	2	3	2	3
11 h. 30	3	3	3	3
11,30	1	2	1	2
Le 17me	2	3	2	3
Le 1529me	3	3	3	3
44 1/2	1	2	1	2
2 1/2	1	2	1	2
2 p. 0/0	3	3	3	3
huit/10	2	2	2	2
5/douzièmes	2	2	2	2
5 bis (d. h. zweimal 5)	2	2	2	2
5 ter (d. h. dreimal 5)	2	2	2	2
Deux cent trente quatre	4	4	4	4
Trentaquattro (13 Schriftz.)	1	2	1	2
Two hundred and thirty four	5	5	5	5
E.	1	1	1	1
E. M.	2	2	2	2
L'affaire est urgente; partir sans retard (7 Worte und 2 Unterstreichungs- zeichen)	9	9	9	9

Zu eigenen Händen. Wünscht man diese Zustellung eines Telegrammes, so ist dem Texte MP voranzusetzen.

Zurückziehen der aufgegebenen Telegramme. Vor begonnener Abtelegraphirung kann jedes Telegramm zurückgefordert werden. Die Gebühren werden in solchem Falle nach Abzug von 25 fr. ö. W., im Localverkehr 10 kr., zurückerstattet. Hat die Abtelegraphirung bereits begonnen, so verfallen die Gebühren für die bereits durchlaufene Strecke zu Gunsten der Telegraphen-Verwaltung; die übrigen ausländischen und besondern Gebühren werden dem Aufgeber zurückgezahlt.

Das Verlangen, daß ein bereits abgegangenes Telegramm nicht bestellt werde, muß durch ein besonderes Telegramm des Aufgebers an die Bestimmungs-Station erfolgen, wofür die tarifmäßigen Gebühren zu zahlen sind. Demselben wird von dem Erfolge per Post Kenntniß gegeben. Verlangt der Aufgeber telegraphischen Aufschluß, so hat er die Antwort zu frankiren. Die Gebühren für Telegramme, deren Bestellung unterdrückt wird, werden nicht rückvergütet.

Postsparcassa.

Behufs verzinslicher Anlage auch der kleinsten Beträge sind seit 1883 **Sammelstellen** für Postsparcassen in nahezu allen k. k. Postämtern eingerichtet. Dieselben nehmen Einlagen an und leisten Rückzahlungen, die sofort im Büchel eingetragen werden.

Einlagebüchel werden bei der ersten Einlage, die mindestens 50 kr. betragen muß, kostenfrei ausgegeben und müssen im Postamt mit der Unterschrift des Einlegers, seinem Beruf, Ort und Tag der Geburt sowie Wohnungsangabe ausgefüllt werden. Mit diesem Büchel kann der Einleger bei jeder Sammelstelle Rückzahlungen fordern oder Einlagen bewerkstelligen. Außerdem kann man ein geheimes Lösungswort anführen, so daß die Rückzahlungen nur gegen dessen Angabe stattfinden. Auch kann der Einleger ohne weitere Formlichkeiten eine dritte Person mit

dem Lösungswort zur Behebung der Rückzahlungen bevollmächtigen. Niemand darf bei Verlust der Zinsen und eventuell des Kapitals mehr als ein Einlagebüchel nehmen. Ein Lösungswort zu nehmen, ist sehr vorteilhaft, da ein solches bei späterem Ankauf von Staatspapieren unbedingt nötig. Das Vergehen eines Lösungswortes ist hintanzuhalten, weil sonst bei Rückzahlungen Hindernisse und Verzögerungen entstehen.

Anbrauchbar gewordene Einlagebüchel werden auf Ersuchen gegen Erlag von 10 kr. umgetauscht. Bei Verlust eines Büchels ist auf einer bei jeder Sammelstelle gratis zu erhaltenden Druckform eine Eingabe mit möglichst genauer Bezeichnung desselben an das k. k. Postsparkassen-Amt in Wien zu richten und unter Beifügung einer 10 kr.-Postmarke um ein Duplicat zu ersuchen. Der Umtausch ausgegebener Einlagebüchel geschieht unentgeltlich. Gerichtliche Verbotlegung, Erwerbung des Pfandrechtes oder executive Einantwortung eines Postsparkassenbüchels ist nicht zulässig.

Gesellschaften, Vereine, Genossenschaften und juristische Personen sind berechtigt, Einleger der Postsparkasse zu werden. Hierbei kann der Ueberbringer der ersten Einlage die Unterschrift geben oder es wird die Unterschrift voreerst unterlassen. Dann hat Niemand das Recht, Rückzahlungen zu beheben, bis nicht der Einleger dem k. k. Postsparkassen-Amt auf Druckform Nr. 14 in duplo den Bevollmächtigten zur Vornahme von Kündigungen und zur Behebung von Zahlungen bekannt gibt.

Postsparkarten, die an allen Verschleißstellen von Postwerthzeichen für den Preis der eingeprägten 5 kr.-Marke zu haben sind, dienen dazu, kleine Beträge durch Aufkleben von 5 kr.-Postmarken, die jedoch weder gebraucht, noch perforirt oder verborben sein dürfen, zusammen zu sparen. Wenn die Postsparkarte 50 kr. in Marken aufweist, wird dieselbe gegen ein Einlagebüchel umgetauscht, oder wenn der Besitzer der Karte schon ein Büchel genommen, in dieses als neue Einlage eingetragen. Es dürfen wöchentlich höchstens drei Sparkarten getauscht (eingelegt) werden. Verdorrene Sparkarten werden gegen Aufzahlung von 1 kr. umgetauscht. Die Sparkarten früherer Ausgaben sind noch eiltig und dürfen auch derzeit Postmarken älterer Emission zum Aufkleben darauf verwendet werden.

Einlagen können auch für eine andere Person gemacht werden und wird der Name dieser anderen Person als Einleger im Büchel verzeichnet; die einzahlende Person muß als Erleger ihren Namen ins Buch eintragen und erhält so lange alle Rückzahlungen und Zinsen, bis die als Einl. ger. bezeichnete Person ihren Namen selbst im Postamte unterzeichnet. Es empfiehlt sich nicht, für erwachsene Personen, Gatten, Dienstleute u. als Erleger ein Büchel zu nehmen, da erstere dann für die Dauer des Büchels an den Erleger gebunden sind, ohne selbst keine Rückzahlungen beheben können. Ueber die Einlagen dürfen an dritte Personen keinerlei Auskünfte vom Postamte gegeben werden. In Wien ist der Sparverkehr von 8 Uhr früh bis 6 Uhr abends (an Sonn- und Feiertagen bis 12 Uhr mittags) zulässig.

Ferner können bei nichtkarierten Postämtern, gewöhnliche, dann Nachnahme- und Auftrags-Postanweisungen, dann Zahlungsanweisungen im Checkverkehr im Einlagebüchel eingeschrieben werden (statt Barbehebung).

Zerins sind die Einlagen von 1 fl. angefangen bis 1000 fl. mit 3%. Diese Zinsen werden jährlich am 31. December dem Conto eingeschrieben, von da ab gleichfalls verzinst und sind von jeder Einkommensteuer befreit. Um ein höheres Zinsertragniß zu erzielen, ist es sehr zu empfehlen, baldigst aus dem Guthaben Staatspapiere antaufen zu lassen (etwa von 50 fl. an).

Rückzahlungen kann jeder Einleger mittelst der zugleich mit dem Einlagebüchel ausgefolgten Kündigungsformulare, die an das k. k. Postsparkassen-Amt in Wien direct oder an eine Sammelstelle zu richten sind, zu jeder Zeit verlangen, von wo ihm eine auf 2 Monate gültige Zahlungsanweisung gesandt wird.

Diese Zahlungsanweisung ist vom Einleger oder Erleger zu unterfertigen und mit dem Einlagebuch an die betreffende Zahlstelle zu senden. Von fl. 1.— bis zu fl. 20.— können Beträge in kurzem Wege bei jeder Sammelstelle sofort behoben werden. Man lege das Einlagebuch sammt der letzten Empfangs- oder Guthabensbestätigung vor und fülle das Kündigungsformular aus. Das Postsparkassenamt zahlt sofort auch höhere Beträge zurück, wenn die Partei ein Lösungswort besitzt oder sich sonst legitimiren kann.

Der Einleger kann auch eine dritte Person, welche sich an demselben oder einem anderen Ort befindet zur Empfangnahme der ganzen oder theilweisen Rückzahlung ermächtigen, die hierzu nöthigen gesetzlichen Bestimmungen finden sich in jedem Einlagebüchel genau verzeichnet.

Die **höchstzulässige** Einlage beträgt fl. 1000.—. Uebersteigt das Guthaben diesen Betrag, so wird zur Verminderung desselben aufgefordert; wenn binnen einem Monat dieser Aufforderung kein Folge geleistet wird, werden für den entsprechenden Betrag österreichische Staatspapiere angekauft.

Ankauf von Staatspapieren wird jedem Inhaber eines Einlagebüchels vom Postsparkassen-Amt gegen 2^o/₁₀₀ Provision zum Tagescourcours besorgt. Die Staatspapiere werden dem Einleger auf seine Kosten und Gefahr zugesendet oder über Wunsch unter Garantie aufbewahrt. Ueber aufbewahrte Staatspapiere wird dem Einleger ein Rentenbüchel zugestellt, die Coupons werden regelmäßig eingelöst und als Einlage getaschrieben oder auch bar übersendet, ebenso Ziehungen der Postpapiere nachgesehen und der Besitzer von dem Ergebnis verständigt. Der Verkauf von Staatspapieren kann jederzeit verlangt werden.

Im **Staatspapier-Geschäft** des Postsparkassen-Amtes sind zulässig: 1. Einheitsliche Notenrente (Maienrente, Februar-Rente), einheitliche Silberrente (Juli-Rente, April-Rente), 1854er, 1860er, 1864er Post-, Domänen- und Pfandbriefe der österreichischen Boden-Creditanstalt, Wien-Gloggnitzer Eisenbahn-Prioritäten. 2. Oesterreichische Goldrente, österreichische Notenrente (März-Rente), Eisenbahn-Staatsschuldverschreibungen der Elisabeth-Westbahn, Franz-Josefs-Bahn, Wilfen-Prifener Bahn, der Borsalberger Bahn, die Staatsschuldverschreibungen abgestempelte Eisenbahnactien, und zwar der Elisabeth-Westbahn, die Eisenbahn-Prioritäts-Obligationen der Elisabeth-Westbahn, der Franz-Josefs-Bahn, der Wilfen-Prifener Bahn, der Borsalberger Bahn.

Der **Anweisung-(Check- und Clearing-) Verkehr** ist jenen Einlegern gestattet, deren Einlagebüchel innerhalb eines Monats vom Beitritt an, ein Guthaben von über fl. 100 aufweist. Wünscht Jemand von dieser Einrichtung Gebrauch zu machen, so hat er ein dementsprechendes Gesuch um Ausfolgung eines Checkbüchels aus der, bei jedem Postamte hierzu gratis erhältlichem Druckformte reccommandirt an das k. k. Post-Sparkassen-Amt zu richten und das Einlage- und Kündigungsbüchel nebst fl. 1.50 als Gebühr für das Checkbüchel beizuschließen. Das Amt tauscht vorbenanntes Büchel gegen ein für die Checkeinlagen bestimmtes Einlagebüchel um und übersendet dasselbe mit dem ausgefertigten Anweisung-(Check-)Büchel umgehend an den Einsender. Der Anweisung-(Check-)Verkehr ermöglicht dem Einleger, von der eingelegten Summe Beträge in jeder Höhe jederzeit zur Zahlung an beliebige Personen oder Firmen in Oesterreich anweisen zu können; für jede Buchung wird 2 kr. Gebühr berechnet. Genane deutliche Bezeichnungen sind in jeder k. k. Post-Sparkassen-Sammelstelle gratis erhältlich. — Kündigungscouverts für den Checkverkehr je 100 Stück à 30 kr. durch das Dekonomat des Postsparkassenamtes zu beziehen.

Porto- und gebührenfrei sind alle Correspondenzen und Eingaben in Postsparkassen-Angelegenheiten, mit Ausnahme der Zufendung von Staatspapieren und deren Zinsen.

Unentgeltlich werden alle zum Verkehr mit dem k. k. Post-Sparkassen-Amt nöthigen amtlichen Druckformten an sich legitimirende Einleger verabfolgt.

Zerinsung der Einlagen im Checkverkehr findet derzeit mit 2%, statt, u. zw. für je volle 15 Tage. Die Verzinsung beginnt mit dem 1. oder 15. Monatsstage nach geschehener Guttschrift.

Gebühren im Checkverkehr. Für Benützung desselben wird von dem Conto-Inhaber noch eingehoben: 1. Manipulationsgebühr von 2 kr. für jede Einlage, Anweisung, Gutschrift, Passschrift; 2. Provision bei Passschriften $\frac{1}{1000}$ bis 3000 fl., $\frac{1}{1000}$ für je weitere Beträge. Diese Gebühren werden vom Guthaben abgeschrieben, nach je 50 Bönen, spätestens zum Jahreschluß. Befreit von Gebühren sind Passschriften im Clearingverkehr; Postanweisungsbeträge vom Postsparkassen-Amt angewiesen; im Ankauf von Staatspapieren zur Abreibung gebrachte Beträge; endlich die zu Gunsten des Sparkassenamtes erwähnten Gebühren, Provisionen u. s. w.